



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2007

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	9. 11. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Verabreichung von Brech- oder Abführmitteln zur Exkorporation verpackter Drogen, die von Personen verschluckt worden sind (sog. bubbles)	768
2057	3. 8. 2007	RdErl. d. Innenministeriums (KOPFERLASS) Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	768
2160	18. 10. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW)	768
2370	23. 10. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 20–24 des Gesetzes über die Soziale Wohnraumförderung – WoFG – (Einkommensprüfungserlass 2002)	778
702	13. 11. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	778

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
5. 11. 2007	Bek. d. Ministerpräsidenten Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation, Bonn	779

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
31. 10. 2007	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2008	779
19. 11. 2007	Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	779

2051

**Verabreichung von Brech- oder Abführmitteln
zur Exkorporation verpackter Drogen,
die von Personen verschluckt worden sind
(sog. bubbles)**

RdErl. d. Innenministeriums – 44 – 57.01.41 –
v. 9.11.2007

Mein RdErl. vom 26.6.1996 (MBL.NRW. S. 1170) wird
mit Wirkung vom 12.7.2006 aufgehoben.

– MBL. NRW. 2007 S. 768

2057

**(KOPFERLASS)
Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums – 47 – 63.13.03 –
v. 3. 8. 2007

– MBL. NRW. 2007 S. 768

2160

**Richtlinien
für die Förderung nach dem
Kinder- und Jugendförderplan
(KJP NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 311-6416.1 –
v. 18.10.2007

Inhaltsübersicht

A) Allgemeine Regelungen

B) Förderung durch fachbezogene Pauschalen*

1 Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung

1.1 Jugendverbandsarbeit

1.2 Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten

**2 Offene Kinder- und Jugendarbeit/Initiativgruppen/
Kooperation von Jugendhilfe und Schule/Jugend-
sozialarbeit**

2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspiel-
plätze/Mobile Formen

2.5 Überregionale Zusammenschlüsse der Kinder- und
Jugendhilfe

**3 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedi-
enarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

3.1 Kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschulen

C) Einzelförderrichtlinien (EFR)*

1 Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung

1.3 Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter nach dem Sonderurlaubsgesetz

1.4 Gedenkstättenfahrten

1.5 Ring Politischer Jugend

**2 Offene Kinder und Jugendarbeit/Initiativgruppen/
Kooperation von Jugendhilfe und Schule/Jugend-
sozialarbeit**

2.2 Initiativgruppen

2.3 Kooperation von Jugendhilfe und Schule

2.4 Schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit

**3 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedi-
enarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

3.2 Kinder- und Jugendmedienarbeit

3.3 Akademie Remscheid

3.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

**4 Besondere Handlungsansätze in der Kinder- und
Jugendarbeit**

4.1.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

4.1.2 Freiwilligenarbeit/Freiwilliges Ökologisches Jahr

4.2 Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenar-
beit

4.3 Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteil-
igungen/Pädagogische Angebote für Kinder mit
Zuwanderungsgeschichte

4.4 Präventive pädagogische Angebote in der Kinder-
und Jugendarbeit

**5 Besondere Maßnahmen/Innovative Projekte und
Experimente**

**6 Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit und
Jugendsozialarbeit**

**D) Richtlinien für die Anerkennung der Förderwür-
digkeit von Jugendverbänden auf Landesebene im
Sinne des Kinder- und Jugendförderplans (Aner-
kennungsrichtlinien)**

E) Geltungsdauer

A) Allgemeine Regelungen

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach den Bestimmungen des Haus-
haltsgesetzes fachbezogene Pauschalen für die Jugend-
verbandsarbeit, die Jugendbildungsarbeit in Jugendbil-
dungsstätten, die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die
Überregionalen Zusammenschlüsse der Kinder- und Ju-
gendhilfe und die Kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunst-
schulen sowie entsprechend diesen Richtlinien auf der
Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung
(LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsv-
orschriften Zuwendungen zu Leistungen in den Berei-
chen der Jugendhilfe, die in den §§ 10 bis 14 des Kinder-
und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) näher genannt
sind. Ein Anspruch der Zuwendungsempfänger auf För-
derung besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsbehörde
entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflicht-
gemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haus-
haltsmittel.

Grundlage hierfür ist der Kinder- und Jugendförderplan
(SMBL. NRW. 2160).

1.2

Besondere Bestimmungen:

1.2.1

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die För-
dermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den
Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden. Die
Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den
Einsatz von Eigenmitteln voraus.

1.2.2

Durch die Zuwendungen dürfen die Autonomie der Trä-
ger, ihre Vielfalt und Pluralität sowie ihr Recht auf freie
Gestaltung der Angebote nicht eingeschränkt werden.

1.2.3

Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Zuwendungs-
empfänger als verantwortlicher Veranstalter auftreten.
Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgeblicher Ein-
fluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veran-
staltung zukommt und dies anhand der Unterlagen
nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich
auf die Kostenübernahme beschränkt, ist nicht zulässig.

* Die Nummerierungen zu B) und C) orientieren sich an der Gliederung
des Kinder- und Jugendförderplans.

1.2.4

Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72 a SGB VIII Anwendung. Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere bei den Jugendverbänden, kann Fachkraft im Sinne des KJP NRW auch sein, wer über eine ausreichende Erfahrung auf Grund langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit und über eine besondere Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügt. Darüber hinaus ist der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu beachten.

Bei Anstellungsverträgen muss das Direktionsrecht beim Zuwendungsempfänger verankert sein.

1.2.5

Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

1.2.6

Zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in fachlichen Angelegenheiten betreffend SGB VIII/KJHG behält sich die Oberste Landesjugendbehörde eine Entscheidung vor.

2

Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind in der Regel Träger der freien Jugendhilfe sowie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie ergeben sich aus Nr. 2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien (Abschnitt C). Träger der freien Jugendhilfe müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und in Nordrhein-Westfalen nach § 75 SGB VIII anerkannt sein, soweit die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen.

Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden für

- Träger, die gewerblich oder unter Berücksichtigung ihrer Trägerstruktur im überwiegenden Interesse von einem oder einigen gewerblichen Unternehmen arbeiten,
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz (SGV. NRW. 223) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

3.1

Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich jeweils aus Nr. 3 der Einzelförderrichtlinien (Abschnitt C).

Zu den in den Einzelförderrichtlinien genannten Sachausgaben zählen auch Ausgaben nach § 8 Abs.1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).

Bürgerliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Hierbei ist die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des MGFFI (RdErl. d. MGFFI v. 7.3.2007, S. 631) zu beachten.

3.2

Angebote der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Handlungsfelder werden in der Regel nur gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- An den Bildungsveranstaltungen müssen mindestens sieben junge Menschen teilnehmen.
- Der Veranstaltungsort muss in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland, im angrenzenden Ausland oder in Berlin liegen; in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.
- Der Wohnsitz einer überwiegenden Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der pädagogischen Angebote müssen junge Menschen oder ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sein.

Die Angebote können örtlich und überörtlich/regional durchgeführt werden.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsarten:

Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt; die Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz – Landesstelle NRW e.V. (AJS) werden institutionell gefördert.

4.2

Finanzierungsarten:

Die Zuwendungen sind als Zuschuss oder Zuweisung mit den aus der Nr. 4 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien (Abschnitt C) sich ergebenden Finanzierungsarten zu bewilligen.

4.3

Förderungshöhe:

4.3.1

Die Förderungshöhe ist jeweils in Nr. 4 der Einzelförderrichtlinien festgelegt.

4.3.2

Bildungsveranstaltungen werden wie folgt gefördert:

4.3.2.1

Für Angebote der außerschulischen Bildung bei Internats- und Tagesveranstaltungen kann ein teilnehmerbezogener Förderbetrag von bis zu 24 € eingesetzt werden.

Bei Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung („Internatsveranstaltungen“) kann je Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin ein teilnehmerbezogener Förderbetrag bis zur Höhe des vollen Förderbetrages eingesetzt werden.

Bei Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung („Tagesveranstaltungen“) kann je Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin ein teilnehmerbezogener Förderbetrag bis zur Höhe von 2/3 des Förderbetrages eingesetzt werden.

4.3.2.2

Alle übrigen Bildungsveranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen – soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen – werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit folgenden Pauschalbeträgen gefördert:

- für örtliche Maßnahmen 120 €
- für überörtliche/regionale Maßnahmen oder für Großveranstaltungen 1.500 €.

4.3.3

Die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger beträgt in Abweichung von Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO 1.000,00 €.

5

Verfahren

5.1

Die für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte sind in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien sowie den entsprechenden Mustern festgelegt. Die Muster werden durch gesonderten Erlass bekanntgegeben.

5.2

Bewilligungsbehörden sind – soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt – die Landschaftsverbände/Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für die Bewilligung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Träger seinen Sitz hat. Die Landesjugendämter haben sich in Zweifelsfragen bei der Anwendung und Auslegung der Richtlinien untereinander abzustimmen.

5.3

Die Förderanträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, soweit die Einzelförderrichtlinie keine hiervon abweichende Fristsetzung festlegt.

5.4

Bei Jahresvorhaben von freien Trägern sind die bewilligten Zuwendungen ohne Anforderung der Zuwendungsempfänger in Teilbeträgen auszuzahlen, und zwar zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10., soweit die Einzelförderrichtlinie nichts anderes vorsieht.

5.5

Soweit in den Einzelförderrichtlinien vorgesehen ist, dass der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die bewilligten Zuwendungen an seine Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weiterleiten darf, muss der Erstempfänger sicherstellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen beachtet.

5.6

Erfordert die Durchführung eines Projektes bzw. einer Maßnahme einen Aufenthalt im Ausland, so hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadenersatzansprüche ausreichend versichert sind.

5.7

Auf die Vorlage von Sach- und Erfahrungsberichten kann verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs bzw. der Zielvereinbarungen geforderten Daten zur Verfügung stellt.

5.8

Für Bildungsveranstaltungen gemäß Nr. 4.3.2.1 sind Teilnehmerlisten zu führen und für die Prüfung bereitzuhalten (Muster 4).

5.9

Bei Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe kann die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 € nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

B) Förderung durch fachbezogene Pauschalen*

Folgende Förderbereiche werden in Form von fachbezogenen Pauschalen gefördert:

1

Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung

1.1

Jugendverbandsarbeit

Die Mittel dienen zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII und des § 11 KJFöG.

Empfänger sind die auf Landesebene gemäß den Anerkennungsrichtlinien (Teil D) anerkannten und im Landesjugendring NW e.V. zusammengeschlossenen Jugendverbände. Über Ausnahmen entscheidet die Oberste Landesjugendbehörde.

1.2

Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten

Die Mittel dienen zur Förderung der Stärkung außerschulischer Jugendbildungsmaßnahmen in Jugendbildungsstätten.

Empfänger sind die unter 1.1 genannten Jugendverbände, denen Jugendbildungsstätten angeschlossen sind.

2

Offene Kinder- und Jugendarbeit/Initiativgruppen/Kooperation von Jugendhilfe und Schule/Jugendsozialarbeit

2.1

Offene Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspielplätze/Mobile Formen

Die Mittel dienen zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 11 SGB VIII und des § 12 KJFöG.

Empfänger sind Träger von Einrichtungen und Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

2.5

Überregionale Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendhilfe

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von landeszentralen Zusammenschlüssen von Trägern in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Empfänger sind:

- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JSA) und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit (LKJ),
- die Arbeitsgemeinschaft "Haus der Offenen Tür" NW und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- das Paritätische Jugendwerk (PJW) sowie
- der Landesjugendring NW.

3

Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

3.1

Kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschulen

Die Mittel dienen zur Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Empfänger sind

- die in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit e.V. (LKJ) zusammengeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften sowie
- Jugendkunst- und Kreativitätsschulen/kulturpädagogische Einrichtungen bzw. deren Träger.

C) Einzelförderrichtlinien (EFR) *

1. Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung

EFR zu Pos. 1.3 Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1

Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt für den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach § 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz vom 31.07.1974 – (SUrlG) – in der jeweils geltenden Fassung – SGV. NRW. 216).

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

die gemäß Nr. 1.1 (Teil B – Jugendverbandsarbeit) vom Land geförderten Jugendverbände,

2.2

Mitgliedsverbände der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,

2.3

sonstige freie Träger und öffentliche Träger im Sinne des § 2 SUrlG.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe, wenn

3.1

die Teilnahme sich auf Maßnahmen und Fachtagungen nach § 1 SUrlG erstreckt,

* Die Nummerierungen zu B) und C) orientieren sich an der Gliederung des Kinder- und Jugendförderplans

3.2

diesen Personen hierfür Urlaub nach § 2 SURlG gewährt wird und

3.3

ihnen hierdurch ein Verdienstausfall entsteht, der vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe des jeweiligen Festbetrages ergibt sich aus einem jährlich neu festzusetzenden Prozentanteil des Bruttoverdienstausfalles.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird in den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 für Jahresvorhaben gewährt; die Mittel können vom Zuwendungsempfänger an deren Untergliederungen weitergegeben werden.

5.2

In Fällen der Nr. 2.3 wird die Zuwendung zu Einzelmaßnahmen gewährt.

5.3

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlagen 1, 1a und 1b zu verwenden.

EFR zu Pos. 1.4 Gedenkstättenfahrten

1

Zuwendungszweck

Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

Träger der freien Jugendhilfe

2.2

die Stadt- und Kreisjugendringe.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Fahrten mit maximal 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Gedenkstättenfahrten sollen mindestens 12 Jahre alt sein. Pro Zuwendungsempfänger können bis zu zwei Gedenkstättenfahrten gefördert werden.

Die Dauer der Fahrten zu Gedenkstätten im Bundesgebiet soll vier Tage, zu Gedenkstätten im Ausland sechs Tage nicht übersteigen. Je angefangene 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern muss eine Leitungskraft teilnehmen.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe des Förderbetrages besteht aus

4.1

einem Fahrtkostenzuschuss als Festbetrag auf der Basis eines Förderanteils von bis zu 60 v.H. der niedrigsten Fahrtkosten eines Gruppenfahrtscheins in der 2. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG bzw. eines anderen Verkehrsmittels. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG in das nicht an NRW angrenzende europäische Ausland können Mehrkosten für Liegewagenbenutzung zusätzlich einbezogen werden.

4.2

einem Aufenthaltszuschuss, der

– bei eintägigen Gedenkstättenfahrten von mehr als acht Zeitstunden je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag 12 €

– bei mehrtägigen Gedenkstättenfahrten je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag 20 €

beträgt; An- und Abreisetage gelten als ein Tag.

Leitungskräfte können zu den gleichen Bedingungen wie die teilnehmenden jungen Menschen in die Förderung einbezogen werden.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelmaßnahmen gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 2 zu verwenden.

EFR zu Pos.1.5 Ring politischer Jugend

1

Zuwendungszweck

Die Mittel dienen zur Förderung der hauptamtlichen Tätigkeit von Fachkräften der Jugendarbeit und der Durchführung von Angeboten der politischen Bildung.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend NW, sofern sie Jugendorganisationen der im Landtag NRW oder im Bundestag vertretenen Parteien sind und über mehr als 1.500 Mitglieder in Nordrhein-Westfalen verfügen.

3

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere

3.1

die hauptamtlich tätigen Fachkräfte der Jugendarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Landesebene sowie Ausgaben für Planungs- und Leitungsaufgaben der Landesverbände;

3.2

die Angebote der außerschulischen politischen Jugendbildung.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Festbetrages wird vom Ministerium jährlich mit einem besonderen Erlass an die Bewilligungsbehörden festgelegt.

In die Förderung von Bildungsmaßnahmen dürfen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 35 Jahren einbezogen werden.

Wahlkampfmaßnahmen und Parteiveranstaltungen sind nicht zuwendungsfähig.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können an Untergliederungen weitergeleitet werden.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 3 zu verwenden.

2. Offene Kinder- und Jugendarbeit/Initiativgruppen/Kooperation von Jugendhilfe und Schule/Jugendsozialarbeit

EFR zu Pos. 2.2 Initiativgruppen**1****Zuwendungszweck**

Die Mittel dienen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Initiativgruppenarbeit.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1

das Paritätische Jugendwerk NW

2.2

Initiativgruppen in der Kinder- und Jugendarbeit.

3**Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

3.1

die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele des unter Nr. 2.1 genannten Zuwendungsempfängers notwendigen und angemessenen Sachausgaben, insbesondere für Bildungsmaßnahmen, freizeitpädagogische Maßnahmen sowie Angebote der Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher sowie haupt- und nebenberuflich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.2

notwendige und angemessene Sachausgaben für Aktivitäten von unter Nr. 2.2 genannten Initiativgruppen.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****4.1**

Die Zuwendung zu Nr. 3.1 wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages wird vom Ministerium jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

4.2

Die Zuwendung zu Nr. 3.2 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe des Förderbetrages errechnet sich aus bis zu 70 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendung zu Nr. 3.1 wird für Jahresvorhaben gewährt; die Zuwendung zu Nr. 3.2 wird zu Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Der Zuwendungsempfänger zu Nr. 2.1 kann Mittel an Initiativgruppen der Kinder- und Jugendarbeit für Einzelmaßnahmen weiterleiten.

5.3

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren sind die Muster 1, 2a und 3 a sowie Anlage 3 (zu Nr. 4.1) und Anlage 4 (zu Nr. 4.2) zu verwenden.

EFR zu Pos. 2.3 Kooperation von Jugendhilfe und Schule**1****Zuwendungszweck**

Die Mittel dienen der Förderung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1

Träger der freien Jugendhilfe,

2.2

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3**Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Der Förderbetrag errechnet sich aus bis zu 70 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungs-nachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 4 zu verwenden.

EFR zu Pos. 2.4 Schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit**1****Zuwendungszweck**

Gefördert werden sozialpädagogische Angebote für sozial benachteiligte junge Menschen mit dem Ziel, deren soziale und berufliche Integration zu fördern sowie zur Stärkung von deren Persönlichkeit beizutragen.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1

Träger der freien Jugendhilfe mit dem Arbeitsschwerpunkt Jugendsozialarbeit,

2.2

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3**Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages wird vom Ministerium jährlich mit einem besonderen Erlass an die Bewilligungsbehörden festgelegt.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendungen werden für Jahresvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungs-nachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie die Anlage 5 zu verwenden.

3. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**EFR zu Pos. 3.2 Kinder- und Jugendmedienarbeit****1****Zuwendungszweck**

Gefördert werden medienbezogene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1 überörtlich tätige Träger der freien Jugendhilfe, die die Träger vor Ort bei der Entwicklung medienbezogener Angebote unterstützen,

2.2 Träger der freien Jugendhilfe,

2.3 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3
Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung
Gefördert werden

3.1 notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben der Träger nach Nr. 2.1,

3.2 notwendige und angemessene Sachausgaben für Einzelmaßnahmen.

4
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird

4.1 für die unter Nr. 2.1 genannten Zuwendungsempfänger in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages wird vom Ministerium jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

4.2 für die unter Nrn. 2.2 und 2.3 genannten Träger in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe des Förderbetrages errechnet sich aus bis zu 70 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5
Verfahren

5.1 Die Zuwendung wird zu Nr. 2.1 für Jahresvorhaben gewährt. Die Zuwendungen zu Nrn. 2.2 und 2.3 werden für Einzelmaßnahmen gewährt.

5.2 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 6 (zu Nr. 4.1) und Anlage 4 (zu Nr. 4.2) zu verwenden.

EFR zu Pos. 3.3 Akademie Remscheid

1
Zuwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen zur Qualifizierung der musisch-kulturellen und medienpädagogischen Jugendarbeit.

2
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V. Remscheid.

3
Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung
Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltes gewährt. Die Höhe des Förderbetrages wird jährlich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Ministerium festgelegt.

5
Verfahren

5.1 Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt.

5.2 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1, 2 b 1 sowie Anlage 7 zu verwenden.

5.3 Der Verwendungsnachweis wird vereinbarungsgemäß gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Landesjugendamt erbracht.

EFR zu Pos. 3.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

1
Zuwendungszweck

Die Mittel dienen der Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

2
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1 die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Köln,

2.2 die Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Münster und der Ev. Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz NW, Münster.

3
Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung
Gefördert werden die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben.

4
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird

4.1 für den unter Nr. 2.1 genannten Zuwendungsempfänger in Form der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung nach Maßgabe des Haushalts gewährt. Die Höhe des Förderbetrages unter Einbeziehung der Förderung gem. § 17 Abs. 4 KJFöG wird jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

4.2 für die unter 2.2 genannten Zuwendungsempfänger in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages wird vom Ministerium jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

5
Verfahren

5.1 Die Zuwendungen werden für Jahresvorhaben gewährt. Der Zuwendungsempfänger zu Nr. 2.1 hat einen Wirtschaftsplan vorzulegen.

5.2 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zu Nr. 4.1 sind die Muster 1, 2 b 2 und 3 b sowie Anlage 8 (zu Nr. 2.1) zu verwenden.

5.3 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zu Nr. 4.2 sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 6 zu verwenden.

4. Besondere Handlungsansätze in der Kinder- und Jugendarbeit

EFR zu Pos. 4.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen/Freiwilligenarbeit

4.1.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

1
Zuwendungszweck

Die Mittel dienen zur Förderung von Projekten, die die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene zum Ziel haben.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Sachausgaben.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe des Förderbetrages errechnet sich aus bis zu 70 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelmaßnahmen gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 4 zu verwenden.

4.1.2 Freiwilligenarbeit

1

Zuwendungszweck

Die Mittel dienen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ).

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von anerkannten Einsatzstellen des FÖJ in Nordrhein-Westfalen.

3

Zuwendungsvoraussetzung/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die festgesetzten Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld sowie die entstehenden Ausgaben für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) sowie die Ausgaben zur Unfallversicherung.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Pauschale pro teilnehmendem Jugendlichen differenziert nach internatsmäßiger Unterbringung und Heimschläfern auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJG) gewährt. Die Höhe des Festbetrages wird vom Ministerium jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 9 zu verwenden.

EFR zu Pos. 4.2 Geschlechtsdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit

1

Zuwendungszweck

Die Mittel dienen zur Förderung geschlechtsspezifischer Angebote sowie der Umsetzung von Gender-Mainstreaming.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

Träger der freien Jugendhilfe,

2.2

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1

notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben für auf Landesebene arbeitende Organisationen der Qualifizierung, Vernetzung und Entwicklung von geschlechtsspezifischer Mädchen- und Jungenarbeit sowie für die Fachstelle Gender NRW,

3.2

notwendige und angemessene Sachausgaben für Einzelmaßnahmen.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendungen für die unter Nr. 3.1 genannten Organisationen werden in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages wird vom Ministerium jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

4.2

Zuwendungen zu den unter Nr. 3.2 genannten Maßnahmen werden in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe des Förderbetrages errechnet sich aus bis zu 70 v.H. der anererkennungsfähigen Ausgaben.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung zu Nr. 3.1 wird für Jahresvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 6 (zu Nr. 4.1) und Anlage 4 (zu Nr. 4.2) zu verwenden.

EFR zu Pos. 4.3 Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligungen/Pädagogische Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte

1

Zuwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, soziale Benachteiligung abzubauen, Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte zu fördern.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

2.1

Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

2.2

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1

notwendige und angemessene Sachausgaben für Maßnahmen zur Prävention und Hilfe. Im Einzelfall können auf Antrag anteilige Personalausgaben gefördert werden. Therapeutische Angebote u.ä. Hilfen, die anderen Berei-

chen des SGB VIII zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden,

3.2

notwendige und angemessene Sachausgaben für Veröffentlichungen zur Aufklärung über Gefährdungspotentiale und zur Entwicklung von Lösungskonzepten.

3.3

notwendige und angemessene Sachausgaben für Maßnahmen der interkulturellen Bildung und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte (z. B. Sprachcamps).

4

Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe des Förderbetrages errechnet sich aus bis zu 70 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelmaßnahmen gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 4 zu verwenden.

EFR zu Pos. 4.4 Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

1

Zuwendungszweck

Die Mittel dienen zur Förderung von gewaltpräventiven Projekten.

Hierzu gehören

1.1

allgemeine sozialpädagogische Maßnahmen zur Gewaltprävention,

1.2

sozialpädagogische Arbeit mit Fußball-Fan-Projekten im Rahmen des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“,

1.3

Maßnahmen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brückprojekte“.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

für Maßnahmen zu Nr. 1.1 Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe,

2.2

für Maßnahmen zu Nr. 1.2 Träger von sozialpädagogisch begleiteten Fußball-Fan-Projekten in Städten mit einem Verein der 1. Fußball-Bundesliga; in Ausnahmefällen können auch Fan-Projekte in der 2. Fußball-Bundesliga und der Regionalliga gefördert werden,

2.3

für Maßnahmen zu Nr. 1.3 Träger der freien Jugendhilfe, die eine Einrichtung für ambulante sozialpädagogische Hilfe und Betreuung für gefährdete und delinquent gewordene Jugendliche und Heranwachsende führen.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1

notwendige und angemessene Sachausgaben für spezifische Projekte und Handlungsformen mit besonders gefährdeten Kindern oder Jugendlichen (z.B. gewaltpräventive Aktionen, besondere sozial-pädagogische Ange-

bote im Rahmen der Freizeit und des Sports) der unter Nr. 2.1 genannten Zuwendungsempfänger. Im Einzelfall können auf Antrag anteilige Personalausgaben gefördert werden.

3.2

Träger von Fußball-Fan-Projekten in Anlehnung an das „Nationale Konzept Sport und Sicherheit“; die jeweilige Kommune sowie der DFB müssen jeweils einen gleichgroßen Mitfinanzierungsanteil leisten,

3.3

notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben zum Betrieb der unter Nr. 2.3 genannten Einrichtungen. Voraussetzungen für die Förderungen sind, dass die „Brücke-Projekte“ im Zusammenhang mit richterlichen Weisungen gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) durchgeführt werden und dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das jeweilige Projekt in mindestens gleicher Höhe wie das Land finanziell fördert.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung zu Nr. 3.1 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuwendungsbetrag errechnet sich aus bis zu 70 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

4.2

Die Zuwendung zu Nr. 3.2 wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages orientiert sich an der vom DFB bewilligten Zuwendung nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts. Die Landesförderung soll pro Maßnahme für Fußball-Fan-Projekte in Städten mit einem Verein

der ersten Bundesliga	47.500 €
-----------------------	----------

der zweiten Bundesliga	32.500 €
------------------------	----------

der Regionalliga	25.000 €
------------------	----------

jeweils inkl. der Erstattung von Sachausgaben bis zu 10.000 € nicht übersteigen.

4.3

Die Zuwendung zu Nr. 3.3 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Der Förderbetrag errechnet sich aus bis zu 45 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Im begründeten Einzelfall kann eine höhere Förderung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendungen zu Nrn. 3.2 und 3.3 werden für Jahresvorhaben, zu Nr. 3.1 für Einzelmaßnahmen gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 4 (zu Nr. 4.1 und 4.3) und Anlage 10 (zu Nr. 4.2) zu verwenden.

5. Besondere Maßnahmen/Innovative Projekte und Experimente

EFR zu Pos. 5 Besondere Maßnahmen/Innovative Projekte und Experimente

1

Zuwendungszweck

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von besonderen Maßnahmen, innovativen Projekten und Experimenten im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Hierzu gehören insbesondere

1.1

auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen,

1.2

Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung und nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben,

1.3

internationale Zusammenarbeit sowie

1.4

innovative Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

Träger der freien Jugendhilfe,

2.2

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

2.3

wissenschaftliche Institute, gemeinnützige Institutionen sowie Einzelpersonen (Wissenschaftler, Fachleute im Bereich der Jugendhilfe), soweit es sich um Maßnahmen nach Nr. 3.3 handelt.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1

Einzelprojekte, die innovativen und experimentellen Charakter haben und für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind,

3.2

Treffen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen für junge Menschen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie landespolitisch bedeutsam sind.

3.3

Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen, die nach Thema bzw. Gegenstand sowie Inhalt von jugendpolitischer Bedeutung für die Landesebene sind.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe des Förderbetrages errechnet sich aus bis zu 70 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelmaßnahmen gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 a und 3 a sowie Anlage 11 zu verwenden.

6. Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**EFR zu Pos. 6 Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

1

Zuwendungszweck

Die Mittel sind bestimmt zur Erhaltung und Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden

3.1.1

der Neu- und Erweiterungsbau,

3.1.2

der Umbau,

3.1.3

die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischen Anlagen; Außenanlagen u.ä.; Maßnahmen der Bauunterhaltung,

3.1.4

der Erwerb von Gebäuden,

3.1.5

die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und

3.1.6

andere investive Ausgaben im Zusammenhang mit innovativen Projekten.

3.2

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird.

Sie beträgt

– bei Baumaßnahmen und Erwerb nach Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 einschließlich Maßnahmen der Bauunterhaltung nach Nr. 3.1.3 25 Jahre

– bei Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Außenanlagen nach Nr. 3.1.3 15 Jahre

– bei Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach Nr. 3.1.5 10 Jahre; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde hiervon abweichen.

Bei vorübergehend nicht zweckentsprechender Nutzung kann die Bewilligungsbehörde bestimmen, dass die Abgeltung der Landesmittel ausgesetzt wird.

Bei dauernder nicht zweckentsprechender Nutzung entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der Landesmittel.

3.3

Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so soll die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden zweckdienlichen Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

3.4

Eine dingliche Sicherung des für den Fall der Nichteinhaltung der Zweckbindung bestehenden Rückzahlungsanspruchs ist regelmäßig nur dann vorzusehen, wenn der Zuschuss den Betrag von 500.000 € übersteigt. Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, so soll eine dingliche Sicherung bereits bei Zuschüssen von über 50.000 € vorgesehen werden.

3.5

Bauvorhaben in Bauabschnitten werden nur gefördert, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.

3.6

Personalwohnplätze werden nur gefördert, wenn sie sich innerhalb der Einrichtung oder in einem zur Einrichtung gehörenden Gebäudeteil befinden.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung bis zu 70 v.H. der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Bereitstellung anderer öffentlicher Mittel kann sich die Finanzierungsart nach den Richtlinien des Zuschussgebers richten, der den größten Förderungsanteil erbringt.

4.2

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zugrunde zu legen:

4.2.1

Baumaßnahmen

200 Herrichten und Erschließung

300 Bauwerk – Baukonstruktionen (mit Ausnahme der Kostengruppen 397 und 398)

400 Bauwerk – Technische Anlagen

500 Außenanlagen

619 Ausstattung, Sonstiges

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 710, 720, 750, 760)

4.2.2

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

(Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung in Verbindung mit Bauvorhaben)

610 Ausstattung (mit Ausnahme der Kostengruppe 619)

4.2.3

Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen

370 Baukonstruktive Einbauten

445 Beleuchtungsanlagen

470 Nutzungsspezifische Anlagen

550 Einbauten in Außenanlagen

610 Ausstattung

4.2.4

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.

4.2.5

Mehrausgaben von Bauvorhaben, die gegenüber dem Jahr der Bewilligung bis zur Fertigstellung des Vorhabens entstehen, können von der Bewilligungsbehörde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel anerkannt werden.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster 1, 2 c und 3 c sowie Anlagen 12, 12 a und 12 b zu verwenden.

5.3

Die Auszahlung ist bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:

30 v.H. nach Beginn der Maßnahme,

35 v.H. wenn die Summe der Auftragsvergabe die Hälfte der Bauausgaben erreicht hat und – soweit erforderlich – mindestens der Nachweis eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung vorgelegt worden ist,

35 v.H. nach Fertigstellung der Maßnahme.

Die Auszahlung für Hochbaumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) ist auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:

30 v.H. nach Vergabe des Rohbauauftrages,

35 v.H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines und – soweit vorgeschrieben – mindestens eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung,

35 v.H. nach Vorlage des Schlussabnahmescheines;

Die Auszahlung bei Einrichtungsgegenständen richtet nach den ANBest-P.

5.4

Die Bewilligungsbehörde hat bei der Förderung von Bauvorhaben zugleich die Aufgaben nach Nr. 6 VV zu § 44 LHO wahrzunehmen. Bei Vorhaben mit örtlichem Einzugsbereich ist das Jugendamt an der Planung zu beteiligen.

D) Richtlinien für die Anerkennung der Förderwürdigkeit von Jugendverbänden auf Landesebene im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans (Anerkennungsrichtlinien)

1

Voraussetzungen der Anerkennung

1.1

Der Antrag stellende Jugendverband muss nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe durch die Oberste Landesjugendbehörde oder durch ein Landesjugendamt anerkannt worden sein.

1.2

Der Jugendverband muss nach Zielsetzung und praktischer Betätigung überwiegend Aufgaben der Jugendarbeit erfüllen. Diese Aufgaben ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

Politische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, kulturelle Jugendarbeit, arbeitsweltbezogene Jugendarbeit, sportliche Jugendarbeit, Jugenderholung, Jugendberatung und Internationale Jugendarbeit.

1.3

Der Jugendverband muss in Nordrhein-Westfalen mindestens 5.000 Mitglieder zwischen 6 und 27 Jahren aufweisen.

Form und Art der Mitgliedschaft im Jugendverband müssen in dessen Satzung, Jugendordnung oder auf andere Weise verbindlich geregelt sein.

1.4

Im Falle der Zugehörigkeit des Jugendverbandes zu einer Gesamtorganisation muss dem Jugendverband das satzungsmäßige Recht auf eine eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zugestanden sein.

1.5

Der Jugendverband muss mit seinen Untergruppen in mindestens 25 Kreisen oder kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Jugendbehörde anerkannt sein und dort regelmäßig Jugendarbeit betreiben.

1.6

Schüler- und Studentenverbände gelten nicht als Jugendverbände im Sinne dieser Richtlinien.

1.7

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 1.1 bis 1.5 nicht mehr vorliegen.

2

Antragsverfahren

2.1

Der Antrag auf Anerkennung als förderungswürdiger Jugendverband auf Landesebene im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans ist mit folgenden Angaben der Obersten Landesjugendbehörde vorzulegen:

– Satzungsgemäße Bezeichnung des Jugendverbandes,

- Sitz der Verbandsführung und Anschrift der Geschäftsstelle,
- Beschreibung der Ziele und Aufgaben des Jugendverbandes,
- Nachweis über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII und die Mitgliederzahlen der Untergliederungen in mindestens 25 Kreisen oder kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen durch Bescheinigungen der Jugendämter,
- Namen, Anschriften und Alter der Mitglieder des Landesvorstandes.

2.2

Dem Antrag sind ferner die Satzung oder Jugendordnung sowie vorhandenes Informationsmaterial (z.B. Verbandszeitschrift) beizufügen.

Folgende Jugendverbände sind bereits im vorstehenden Sinne anerkannt worden (Sitz der Landesstelle):

- Bund der Deutschen Kath. Jugend in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf
- Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Nordrhein-Westfalen- aeJ-NRW, Düsseldorf
- Sportjugend des Landes Nordrhein – Westfalen im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg
- DGB-Jugend Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Sozialistische Jugend Deutschlands, Die Falken, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen
- Ring deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Geschäftsstelle Neuss
- Naturfreundejugend Deutschlands, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Verwaltungsausschuss e.V., Schwerte
- Deutsche Wanderjugend, Landesverband NRW e.V., Wuppertal
- Jugendverband Computer & Medien Im Verband für Informationsverarbeitung e.V.
- BUNDJugend NRW, Geschäftsstelle Soest
- Rheinische Landjugend e.V., Mettmann
- Westfälisch – Lippische Landjugend e.V., Münster
- Deutsche Beamtenbund-Jugend (dbbj nrw), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- DJO – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf, Geschäftsstelle Hilden
- Deutsches Jugendrotkreuz, Landesverband Nordrhein, Düsseldorf, und Landesverband Westfalen-Lippe, Münster
- Deutscher Pfadfinderverband Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf, Geschäftsstelle Köln
- Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf, Geschäftsstelle Bottrop
- Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen, im Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V., Dülmen, Geschäftsstelle Solingen
- LandesMusikVerband NRW 1960 e.V. (ehem. Verband der Fanfaren- und Tambourkorps, Nordrhein-Westfalen 1960 e.V.), Hattingen, Geschäftsstelle Essen
- Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt NRW, Düsseldorf
- Landesmusikjugend NRW (LMJ/NRW) im Volksmusikerbund NRW e.V. (VMB/NRW), Düsseldorf, Geschäftsstelle Hemer
- Naturschutzjugend im NABU – Landesgeschäftsstelle NRW -, Düsseldorf

E) Geltungsdauer

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinien gelten ab dem 1. Januar 2008 und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien zum Landesjugendplan – LJPL – RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 30.10.2002 (SMBl. NRW. 2160) – aufgehoben.

Die Muster, Anlagen und Beiblätter sind bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesjugendämter) erhältlich.

– MBl. NRW. 2007 S. 768

2370

Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 20-24 des Gesetzes über die Soziale Wohnraumförderung – WoFG – (Einkommensprüfungserlass 2002)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
IV B 3. 6130 – 1305/07
v. 23.10.2007

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 16.11.2001 (SMBl. NRW. 2370), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 21.8.2003 (MBl. NRW. S. 1052), wird wie folgt geändert:

In der Nr. 7 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2007 S. 778

702

Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – Z 5 (BdH) 10 – 40 –
v. 13.11.2007

1

Rechtsgrundlage

Nach Nummer 2.4.2 VV zu § 44 LHO – Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich – bzw. nach Nummer 2.3.2 VVG zu § 44 LHO – Teil II – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

Zuwendungsvoraussetzung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines aus Mitteln des

Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie geförderten Vorhabens wie folgt Berücksichtigung finden:

- a) Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 Euro.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- c) Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- d) Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenzuzeichnen.

5

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.12.2007 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 778

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten– III.A 2 – 03.14-13/06
v. 5.11.2007

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn, Generalkonsul Fjodor Wladimirowitsch Choroordin, am 8. Oktober 2007 das geänderte Exequatur für den um Länder Baden-Württemberg und Hessen verringerten Konsularbezirk erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2007 S. 779

III.

Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2008

Bek. d. Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses –04.01 – 14 – 5
v. 31.10.2007

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für das Geschäftsjahr 2008 werden wie folgt festgelegt:

7. Sitzung, Mittwoch, 16. Januar 2008
Abgabetermin für Anträge: 17. Dezember 2007

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag 10. Januar 2008
Sitzung UA II, Mittwoch, 09. Januar 2008

8. Sitzung, Mittwoch, 02. April 2008
Abgabetermin für Anträge: 03. März 2008

Abgabetermin für Anträge auf
Feststellung einer Befähigung: 18. Februar 2008
falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 13. März 2008
Sitzung UA II, Mittwoch 12. März 2008

9. Sitzung, Mittwoch, 13. August 2008
Abgabetermin für Anträge: 14. Juli 2008

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 07. August 2008
Sitzung UA II, Mittwoch, 06. August 2008

10. Sitzung, Mittwoch, 29. Oktober 2008
Abgabetermin für Anträge: 01. Oktober 2007

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 23. Oktober 2007
Sitzung UA II, Mittwoch, 22. Oktober 2007

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. d. Geschäftsstelle vom 5.12.2001 – 04.01 – 12 – 6/02, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2007 S. 779

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19.11.2007

Aufgrund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2008 mit den Anlagen in der Zeit

vom 3.12.2007 bis 11.12.2007

während der Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 19. November 2007

Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2007 S. 779

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569